

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	allgemein		ge	<p>Mit großem Bedauern stellt die BAK fest, dass der zweite Normentwurf DIN 18030: 2006-01 den Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxistauglichkeit - Rechtsicherheit - allgemeingültige Anforderungen auf Mindeststandardniveau <p>nicht näher gekommen ist. Der grundsätzliche Teil der BAK-Stellungnahme zum Entwurf der DIN 18030:2002-11 - siehe Anlage - hat daher weiterhin Bestand.</p> <p>Einige Neuerungen sind sicher zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der sensorischen Einschränkungen und Hinweise. Positiv wird durchaus der Ansatz bewertet, die notwendigen Anforderungen an Bauteile/Baukonstruktion zusammenzufassen sowie im Abschnitt ‚ergonomische Grundlagen‘ zur Sensorik, Visualität, Akustik, Taktilität und Haptik, Anthropometrie, Bewegungs- und Handlungsabläufe, Mobilität und Physische Kondition zu erläutern. Dieses Vorgehen ist zwar für eine Norm ungewöhnlich, aber macht so die Komplexität des Bearbeitungsthemas deutlich und kann dem Normwender einen Einblick in die Funktionsansprüche und Nutzerprofile geben.</p> <p>Leider führt dies zu einem sehr umfänglichen Normtext. Vereinfachung und Überschaubarkeit ist nicht gelungen. Auch die Klärung der Begrifflichkeiten und die Differenzierung der Anwendungsbereiche zu Gunsten der Arbeitsfähigkeit mit diesem Instrument hat sich eher ins Gegenteil gekehrt.</p> <p>Die BAK empfiehlt daher, die DIN 18030 nicht zu veröffentlichen und abzuwägen, ob es nicht sinnvoller ist, die</p>		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				Arbeit an der Norm einzustellen. In der Praxis kann die BAK sich eine Arbeit mit diesem Entwurf nur schwerlich vorstellen.		
	Vorwort					
	Änderungen					
	a)		ge	Zusammenfassung unter einer Normbezeichnung wird befürwortet, die mangelnde Untergliederung in Teile, Blätter o.a. jedoch abgelehnt. Umfang und inhaltliche Differenzierung der Norm erfordern eine straffere Strukturierung. Grundlegende baukonstruktive, gebäudetechnische sowie Informations- und Orientierungstechnische Anforderungen sollten einem übergreifenden Grundlagenteil zugeordnet werden, um Wiederholungen, Widersprüche und Unvollständigkeiten zu vermeiden.	Die Norm 18030 sollte unterteilt werden: Teil 1 – Grundlagen und allgemeine Planungsanforderungen Teil 2 – Planungsanforderungen an Gebäude und andere entsprechende bauliche Anlagen Teil 3 – Planungsanforderungen an Verkehrs- und Außenanlagen	
	b)		ge	Die Erweiterung der Norm um sensorische Anforderungen wird begrüßt, da sie den zunehmend differenzierten Bedürfnissen eines stetig wachsenden Anteils von älteren Menschen (demographischer Wandel) Rechnung trägt. Im Vordergrund muss allerdings die Formulierung der Schutzziele stehen. Maßgebend für die Inhalte der Norm muss die Formulierung von Mindeststandards für alle Menschen mit und ohne Behinderung sein. Multiple Einschränkungen sind nur auf einem Grundstandard erfassbar, darüber hinausgehende Erfordernisse sind individuell zu lösen. Nicht alles kann über Lösungen am Gebäude erreicht werden, sondern die Unterstützung durch individuelle Hilfsmittel ist bei der Festlegung der Standards einzubeziehen.		
	c)		ge	Rettungswege haben hohe Priorität. In der Norm ist daher darauf zu achten, dass die Schutzziele definiert werden. Eine Rettung kann nicht zwingend ohne weitere Hilfe erfolgen. Die Normstandards sind darauf auszurichten.		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	d)		ge	Die DIN EN 81-70 ist durch den Normentwurf nicht nur berücksichtigt, sondern es wurde auch davon abgewichen. Es sollten die Abweichungen von der DIN EN 81-70 kenntlich gemacht werden. Auf korrekten Normverweis achten, aktuelle Fassung wählen.		
	e)		ge	Mit der Präzisierung einer Reihe von baulichen Anforderungen wurde die Norm entgegen der ursprünglichen Absicht stärker lösungsorientiert gestaltet. Das Ziel Barrierefreiheit als „universal design for all“ zu installieren, wurde nicht gestärkt. Positiv ist in diesem Zusammenhang dagegen die Neuaufnahme ergonomischer Grundlagen unter Abschnitt 4 und der allgemeinen Planungsanforderungen unter Abschnitt 5 zu bewerten. Zu begrüßen ist, dass inzwischen einige Maßangaben mit einem Spielraum (Von-Bis-Bereich) versehen sind, um die Anforderungen zu erfüllen. Jedoch ist dies weiterhin nicht ausreichend und für die Planung nicht praxisgerecht. Mit der Öffnung von Spielräumen (Bereichsangaben) wäre eine Objektivität der Angaben gegeben, die dem Planungsansatz des barrierefreien Bauens und „universal design for all“ entspräche.		
	1	Absatz 4	ge	Der Bezug auf eine gesetzliche Basis ist üblicherweise nicht Norminhalt und kann auch nicht durch Norm festgelegt werden.	Die Anforderungen dieser Norm gelten immer dann, wenn o.g. Gebäude sowie Verkehrs- und Außenanlagen barrierefrei nutzbar sein sollen.	
	1	Absatz 5, Satz 2	ge/te	Begriff „sinngemäß“ ist für eine praxisgerechte Umsetzung nicht treffend, führt zu Verunsicherungen und Diskussionen. Hier müssen Spielräume insbesondere für den Bestand bestehen. Satz 2 streichen	Satz 2: „sinngemäß“ streichen und stattdessen formulieren: Für Umbauten, Modernisierung ... kann die Norm ganz oder teilweise angewendet werden.	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	1	Absatz 7	ed	Abweichende Anforderungen können auch für Einzelpersonen zutreffen, deshalb Änderung des Satzes	Für spezifische Nutzerbedürfnisse können von dieser Norm abweichende Anforderungen notwendig sein.	
	1	Absatz 8	te	„Fachbereich“ ist kein verständlicher Begriff Normbezug zu DIN „Maßtoleranzen im Hochbau“ für den Hochbau herstellen, Tiefbau ist angemessen zu berücksichtigen. Da Maßtoleranzen auch in anderen DIN insbesondere in den vielen DIN der VOB/C geregelt sind, nebenstehender Vorschlag:	Textänderung: Wort „Fachbereichen“ durch „Regelwerke“ ersetzen	
	2					
	3		ed	Beherbergungsstätte und Beherbergungsräume sollten definiert werden, die Anforderungen der DIN können nicht für alle Teile der Beherbergungsstätte gelten.		
	3.1		ge/ed	Barrierefreiheit ist ein übergeordneter Begriff, der im Rahmen der Normaufgabe einzugrenzen ist. Die Definition aus dem Anwendungsbereich sollte konsequent auch in anderen Normteilen in gleicher Weise verwandt werden. „Gebäude und andere bauliche Anlagen“ - streichen und ersetzen durch stehenden Begriff: „Gebäude sowie Verkehrs- und Außenanlagen“	Barrierefreiheit im Sinne dieser Norm ist die Eigenschaft von Gebäuden sowie Verkehrs- und Außenanlagen, wenn sie für alle	
	3.2					
	3.3		te/ed	Aus der nur zeitweisen Nutzung eines Rollstuhles können keine anderen Anforderungen z.B. an die Geometrie, entstehen. Die ursprüngliche Formulierung einer bedingten Rollstuhlgerichtigkeit dagegen ließ deutlich werden, dass Wohnungen der Kategorie A nur für eine bedingte Nutzung mit dem Rollstuhl geeignet sein müssen bzw. behinderungs- und situationsbedingt Einschränkungen	Neu formulieren: „bedingt“ rollstuhlgerecht genutzt wird statt „zeitweise“	

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				möglich sind - d.h. dass diese Wohnungen ggf. eben nur für leichter behinderte Menschen oder unter Einsatz von persönlichen Hilfen oder bestimmten Rollstühlen geeignet sind. Eine uneingeschränkte Barrierefreiheit kann nur in Wohnungen der Kategorie B gegeben sein. Die „zeitweise Nutzung des Rollstuhles“ stellt nicht klar, dass an die Wohnung geringere Anforderungen bezüglich Rollstuhl-gerechtigkeit gestellt werden, sondern beinhaltet eine generelle Forderung der Rollstuhl-gerechtigkeit für alle Wohnungen. Dies ist unangemessen und wirtschaftlich unrealistisch. Differenzierung ist deshalb notwendig.		
	3.4			siehe Anmerkungen zu 3.3		
	3.5		ed	<p>Die Definition aus dem Anwendungsbereich sollte konsequent auch in anderen Normteilen in gleicher Weise ver-wandt werden.</p> <p>„Gebäude und andere bauliche Anlagen“ - streichen und ersetzen durch stehenden Begriff: „Gebäude sowie Ver-kehrs- und Außenanlagen“</p> <p>Bewegungsflächen gibt es auch in Verkehrs- und Außen-anlagen.</p> <p>In 3.5 ist auch der „Bewegungsraum“ aufzunehmen</p> <p>Die Definition der Bewegungsfläche kann nicht nur auf die Belange von Menschen mit motorischen Einschrän-kungen beschränkt werden.</p> <p>Begründung: Alle Menschen benötigen für die Nutzung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine „gewisse“ Bewe-gungsfläche. Unter bestimmten Umständen ist ein ver-mehrter Platzbedarf, wie z.B. für Kinderwagen, Koffer,</p>	<p>Überschrift in „Bewegungsfläche und -raum“ än- dern.</p> <p>Fläche und Bewegungsräume, die zur Nutzung von Gebäuden sowie Verkehrs- und Außenanla- gen durch Menschen mit ...</p> <p>Text ändern und ergänzen</p>	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				Fahrräder usw., unumgänglich. Auch diesen Nutzergruppen muss eine entsprechende Bewegungsfläche zu erkannt und bei den Bemühungen zur Erreichung einer „echten“ Barrierefreiheit Berücksichtigung finden. Richtig ist der Hinweis, dass neben Menschen mit motorischen Einschränkungen auch ggf. Blinde durch die Nutzung eines Blindenführhundes eine größere Bewegungsfläche benötigen. Eine Neudefinition des Begriffs der Bewegungsfläche soll / muss nicht automatisch zu einer Veränderung der im Entwurf angegebenen Maße für die Bewegungsflächen führen, sondern deren Notwendigkeit unterstreichen.		
	3.6					
	3.7					
	3.8					
	3.9					
	3.10		ed	Objekt ist ein übergeordneter Begriff, der im Rahmen der Normaufgabe einzugrenzen ist. Begriff ersetzen durch „Sehobjekt“	Überschrift in „Sehobjekt“ ändern Sehobjekt ist ein visuell erfassbarer Gegenstand ...	
	3.11					
	3.12					
	3.13					
	3.14					
	3.15					
	3.16					
	3.17					
	3.18					
	3.19					
	3.20		ed	Beschreibung unverständlich, was ist ein zweidimensionaler Entfernungsbereich? Ein Ausschnitt einer Kugeloberfläche oder einer Ebene? Wie kann man eine Fläche „überwinden“? Wodurch wird sie begrenzt?	„zweidimensional“ streichen	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Un- ter-abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	4			Die Erläuterungen sind durchaus hilfreich, jedoch norm- untypisch. Der Abschnitt muss erheblich auf Grundsätzli- ches gekürzt und auf Informationswert überprüft werden. Darauf achten, dass keine Planungsanforderungen in Abschnitt 4 enthalten sein. Weiterhin sind in den Unterabschnitten auf „Anmerkun- gen“ zu verzichten.		
	4.1					
	4.2					
	4.2.1	Letzter Ab- satz Seite 11	ed	schwer verständlicher Text.		
	4.2.2	letzter Ab- satz		streichen - redundant		
	4.2.3					
	4.2.4	Zeile 9	ed	Rechtschreibfehler „gradlinig“	„geradlinig“	
	4.3	letzter Ab- satz	ed	Bezug des Textes zu Bild 1 nicht korrekt.	Für die Nutzung von Bedienelemente ist bei seitli- chem Anfahren mit dem Rollstuhl ein ausreichen- der Abstand zu Bau-, Ausrüstungs- und Ausstat- tungsteilen gemäß Bild 5 erforderlich.	
	4.3.	Bild 1	te	Begriff „Aktionsradius“ ist irritierend, weder bisher ver- wendet noch eindeutig definiert Bewegungsfläche ist eine Anforderung und darf nicht in Abschnitt 4 enthalten sein - entfernen.	Ersatz durch „Abmessung Rollstuhl“	
	4.3	Absatz 1, Seite 14	te		Satz 1 und 2 umformulieren: „...um etwas 5 cm bis zu 10 cm...“	
	4.3	Bild 2	ed	Doppelvermaßung nicht erläutert und unverständlich Die Qualität der Grafiken ist völlig unzureichend. Die Per- sonen sind anatomisch ungenau und als Puppen darge-	Die Grafiken müssen professionell gezeichnet werden. Gute Beispiele sind z.B. in den Broschü-	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				<p>stellt, nicht als menschliche Wesen. Sie provozieren eine Abwehrhaltung beim Betrachter.</p> <p>Der Rollstuhlfahrer in der Seitenansicht ist kleiner als in der Frontalansicht und als sein Betreuer. Die Füße sind zu hoch angeordnet</p> <p>Die Handhaltung ist missverständlich und entspricht weder der Ruhestellung mit aufgelegten Ellbogen, noch der Fahrbewegung.</p> <p>In der Seitenansicht sind die Hinterräder fälschlich innerhalb des Gestells dargestellt. Der Schwerpunkt der Person liegt untypisch weit vorn.</p>	<p>ren der bayerischen Architektenkammer oder in der US-amerikanischen ADA enthalten.</p> <p>Die Personen sollen einheitlich und nicht als Kind dargestellt werden.</p> <p>Die Personen sollten mindestens teilweise mit den Händen an den Radreifen dargestellt werden</p> <p>Die Zeichnungen müssen einen typischen Rollstuhl geometrisch korrekt darstellen.</p>	
	4.3	Seite 14, Absatz 2	ed	Es muss kenntlich gemacht werden, dass es sich um die handbetriebene Rollstuhlnutzung handelt - ergänzen	Bewegt sich der Rollstuhlbenutzer mit einem handbetriebenen Rollstuhl selbständig fort, ...	
	4.4					
	4.5		te	<p>Die Grundlagen für die Erreichung der Mobilität dürfen nicht nur auf die Bedürfnisse motorischer Behinderungen (Gehbehinderung, Rollstuhlnutzer) beschränkt werden.</p> <p>Begründung: Für eine eigenständige Mobilität ist neben dem koordinierten Zusammenspiel des Stütz-, Halte- und Bewegungsapparates die räumliche Orientierung durch das Auge – übrigens u.a. auch für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer - unabdingbare Voraussetzung. Diese kann jedoch durch den Verlust des Sehsinnes nicht im erforderlichen Maß erfolgen. Somit können sich Blinde und Sehbehinderte nicht ohne weiteres (ohne Orientierungshilfen) selbständig fortbewegen und sind daher in ihrer Mobilität ebenfalls wesentlich eingeschränkt und behindert. Die sich daraus ergebenden notwendigen baulichen Maßnahmen für die Erleichterung der Mobilität Blinder und Sehbehinderter müssen in diesem Zusammenhang</p>	Text ändern	

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				ebenfalls zu den Mobilitätsgrundlagen gerechnet werden.		
	4.6					
	5		ge/te	Es durchmischen sich derzeit Schutzziele mit konkreten Anforderungen, dadurch entsteht Unsicherheit und Verwirrung, was bei welcher Bauaufgabe anzuwenden ist. Es muss klargestellt werden, dass es sich bei Abschnitt. 5 zum Teil nur um Empfehlungen handeln kann. Er muss für den Anwender der Norm eine Hilfestellung bieten, wie Lösungen für die Schutzziele erreicht werden können.		
	5.1		ed/te	Inhalte sind abzustimmen auf den Anwendungsbereich - stehenden Begriff s.o. verwenden - und den Empfehlungscharakter klarstellen - siehe Anmerkung zu 5. Der Satz ist unklar formuliert. „zusätzlich“ - streichen		
	5.2					
	5.2.1	1. Absatz	te	Kein „muss“ sondern als Empfehlung formulieren	Informationen , ... , müssen in der Regel mindestens zwei der Sinne ... ansprechen	
	5.2.1	2. Absatz	ed/te	ist in praxi nicht umsetzbar	„lückenlos“ streichen	
	5.2.1	6. Absatz	ed/te	Satz streichen und in Absatz 1 integrieren, da Begriff „Ausstattungen“ unklar und Nutzung von Bedienelementen auch dem Zwei-Sinne-Prinzip unterliegen können.	1: „Informationen, die der Sicherheit dienen, müssen und Bedienelemente sollten in der Regel zwei der Sinne Hören, Sehen oder Tasten ansprechen.“	
	5.2.2	Tabelle 1	te	Zeile 1: die aufgeführten Beispiele vermitteln absoluten Charakter, Beispielhaftigkeit wird nicht vermittelt Zeile 2: Wie definiert sich der Betrachtungsabstand z:B. für Fahrplan, Straßenschild? Näher erläutern. Zeile 2 ist auf die Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz abzustimmen (nationale Umsetzung durch ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,	Zeile neben „Orientierung“ frei lassen oder in jeder Spalte „z. B.“ ergänzen	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				wird voraussichtlich durch den Ausschuss für Arbeitsstätten am 21.08.2006 beschlossen). Zeilen 3 und 4 praxisnah erläutern. Nachweisverfahren und Messmethode müssen definiert sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.		
	5.2.2	Seite 17, 2. Absatz	ge	Prüfung, ob ein Verweis auf Fachberichte zulässig ist.		
	5.2.2	Seite 17, Absatz 8 und 9	te	Anforderung unverständlich, praxisfern		
	5.2.2	5. Absatz ff.	te/ge	Anforderungen sind in dieser verpflichtenden Bestimmtheit nicht erfüllbar und müssen praxisgerecht angepasst werden. Begründung z.B. Spiegelungen können nicht generell vermieden werden und steht im Widerspruch zu 8. Absatz „Leuchtdichte“, nach Absatz 6 gibt es keine unterschiedlichen Lichtverhältnisse wie Tag/Nacht, Sonne/Wolken.		
	5.2.3	Seite 18	te/ed	nicht erfüllbar und praxisgerecht - siehe wie 5.2.2. Anforderungen gehören nicht in 5.2.3, sondern sind ggfls. unter Abschnitt 6 zu definieren.		
	5.2.3	3. Absatz	ed	Text: „... nach der genannten Norm...“ entbehrlich, da die Norm bereits im Satz erwähnt ist.	Text streichen	
	5.2.4		te/ge	Anwendungsbereich zu allgemein formuliert, die Anforderungen müssen eindeutig definiert sein: z.B. Welche Orientierungshilfen, welche Informationen sollen haptisch erfasst werden.		
	5.2.4	Absatz 2	te	Bodenindikatoren können nicht bei jeder baulichen Gegebenheit insbesondere auf Baustellen verwendet werden. Satz 1 und 2 beziehen sich im Wesentlichen auf Verkehrsanlagen.	Satz 1 und 3 sollten in Abschnitt 7 integriert werden.	
	5.2.4	Absatz 4	ed	Die Vorgabe dieses Satzes ist ungeeignet.	Durch einfache, gradlinige und rechtwinklige We-	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
					geführt im Stadtraum und in Gebäuden wird die Orientierung erleichtert.	
	5.2.4	Seite 18, 5. Absatz	te	siehe Anmerkungen zu 5.2.4. Es müssen bei den Blindenschriften Prioritäten auf eine Schrift gelegt werden. Vorschlag: besser Piktogramme verwenden, da sprachunabhängig verständlich.		
	5.2.4	Seite 18, letzter Absatz, Seite 19 und 20	te/ed	Text und Darstellung zu umfangreich, bzw. Doppeldarstellung	Vorschlag: streichen und prüfen, ob Querverweis auf entsprechende Quelle möglich ist.	
	5.2.4		te	Die lateinischen Buchstaben und Ziffern sollten über eine Zeichenhöhe von H = mindestens 15 mm sowie eine Erhabenheit von E = mindestens 2 mm verfügen. Die Erhabenheit von 2 mm gilt ebenfalls für Piktogramme. Begründung: Geringer Maße bereiten insbesondere älteren Menschen, mit einer (altersbedingten) eingeschränkten Sensibilität in den Fingern Schwierigkeiten bei der taktilen Wahrnehmung.	Text/Anforderungen prüfen, ggfls. ändern	
	5.2.4	Bild 4	te/ed	Sollten die Textteile entgegen Vorschlag BAK in der Norm belassen werden, folgende Hinweise: Skizze täuscht nicht praktikable Schriftgröße vor "Toleranz 5%" ungenaue Angabe Bildunterschrift sehr unübersichtlich strukturiert/angeordnet	Bild 4 um Zeichen in Originalgröße ergänzen "+/- 5 % Toleranz " Blattseite halbieren: links Bild anordnen; rechts: Gliederung untereinander: „Maße – Legende - Erläuterung“ mit jeweiligen Texten	
	5.2.4	Seite 20, vorletzter Absatz	ed	Kommafehler, " ... und wo möglich..."	Text korrigieren: " ... und, wo möglich, immer an gleicher"	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	5.2.4	Seite 21 Spiegelstri- che	ed		Aufzählung ergänzen durch „und“ bzw. „oder“	
	5.3	Absatz 1	te/ed	„Anforderungen aller Menschen“ ist nicht umsetzbar. Neue Begriffe (Griffhöhe, -tiefe etc.) und Anwendungsbereiche verwendet,	Satz streichen, da über Begriffe und Anwendungsbereich bereits in Abschnitt 1 und 3 enthalten.	
	5.3	Absatz 2	te	Die lichte Höhe des Bewegungsraums ist zu hoch angesetzt und entspricht nicht der gängigen Planungspraxis sowie dem Landesbaurecht.	„Die lichte Höhe des Bewegungsraums darf in der Regel 220 cm nicht unterschreiten, ausgenommen sind z. B. Dachschrägen, Erker, Treppenräume, Türen. Abstellräume“	
	5.3	3. Absatz	ed		streichen, da redundant: „ In der Norm hierzu angegebene Maße sind Mindestmaße. “	
	5.3	4. Absatz	te	Die Festlegung der Bedienhöhe sollte nicht grundsätzlich auf 85 cm festgelegt werden, sondern grundsätzlich im Bereich von 85-105 cm liegen. Eine Prüfung von Abweichungen und Genehmigung im Einzelfall, die aus dem jetzigen Wortlaut im Normentwurf entstehen würde, ist unangemessen und kostenintensiv. Im „begründeten Einzelfall“ ist zu streichen und in Regelanforderung zu ändern. Greifhöhen: Die Greifhöhen bei Türgriffen resultieren aus einem Standort mit Abstand zur Tür. Die allgemein anerkannte Griffhöhe von 105 cm ist für die überwiegende Zahl der Menschen erreichbar. Drücker in 85 cm Höhe sind z.B. für großgewachsene Menschen nicht barrierefrei	Text ändern	
	5.3	5.Absatz	te	Die Anordnung von Bedienelementen muss so erfolgen, dass ein seitliches oder frontales Anfahren im Rollstuhl möglich ist. Lediglich zu Raumecken muss ein Abstand von 50 cm eingehalten werden.	Text ändern	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: **ge** = allgemein **te** = fachlich **ed** = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
					Bildhinweis „(siehe Bild 5)“ im Text anders anordnen “...bauseitigem Abstand von mindestens 50 cm aufweisen (siehe Bild 5), ausgenommen Wohnun- gen Kategorie A.”	
	5.3	Bild 5	te	Empfehlung: Darstellung der Bewegungsfläche für zuläs- sige frontale Anfahrbarkeit als zusätzliche Skizze auf- nehmen. Die Ergänzung der Anfahrrichtung wurde das Verständnis verbessern	Skizze ergänzen oder vorhandene Skizze um Va- riante frontale Anfahrbarkeit gestrichelt ergänzen	
	5.3	7. Absatz	te	„...die Mindestmaße für den Beinfreiraum nach Bild 6, wo- bei von einer Breite des Beinfreiraumes von mindestens 90 cm auszugehen ist.“ Unbestimmte Formulierung	Textänderung: „... sind die Mindestmaße für den Beinfreiraum nach Bild 6 vorzusehen. Die Breite des Beinfrei- raumes soll mindestens 90 cm betragen.“	
	5.4	1. Absatz	te	Eine Doppelbewegung ist nicht vermeidbar. Formulierung auf Drehgriffe und -knäufe ausrichten		
	5.4	3. Absatz	ed	„Formschluss“ ist unklare Formulierung	ändern	
	5.5	Absatz 1	ed	Inhalte doppelt formuliert	Text ändern , zusammenfassen	
	5.5	Absatz 2	te	Diese Forderung ist praxisfern und nicht umsetzbar, zu- dem besteht im Regelfall keine Unfallgefahr, wie z. B. Absturz, da das angrenzende Gelände mitläuft. Generell sollten erst ab 6% Längsneigung Erschließungs- flächen als Rampen ausgebildet werden, anderenfalls müssen in Kommunen mit topographisch bewegtem Ge- lände fast alle Wege den Anforderungen von Rampen mit Radabweisern und Geländern entsprechen. Es fehlt eine Aussage, dass sowohl die Anfangs- und Endpodeste von Rampen als auch die Bewegungsflächen vor Türen (auch vor Aufzugstüren), im Freien waagrecht ausgebildet werden sollen. Sie dürfen nur in begründeten	Absatz unter Punkt 6.1.1. einfügen Satz streichen, ersetzen durch: Erschließungsflächen zu diesen Eingängen sollten in der Regel eine Längsneigung unter 6 %haben. Vorschlag für Ergänzung eines 2. Absatzes: Die Erschließungsflächen vor Eingängen (150 x 150 cm) sollen waagrecht und ohne Quergefälle ausgebildet werden. Sie dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. vor Türen, die direkt an Gehwegen liegen, ein maximales Längsgefälle und/oder Quergefälle von 2% haben.	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				Ausnahmefällen, z.B. vor Türen, die direkt an Gehwegen liegen, ein maximales Längsgefälle von 2% ohne Quergefälle haben.		
	5.6	Absatz 1, Satz 1	te	Satz 1 hat nicht mit der baulichen Anlage zu tun, sondern mit Nutzerverhalten	Absatz streichen	
	5.6	3. Absatz	ed	Bei Maßangabe fehlt die Dimension und Maßspanne angeben „15/33 cm bis 17/29 cm...“. Anforderungen hier streichen und zu Abschnitt 6.2.3 zuordnen		
	5.6	Absatz 4	te	Anforderungen stehen im Widerspruch zu den Abschnitten 6.2.7.2 und ist redundant zu 6.2.6.3 Kraftangaben für Schalter und Taster stellen eine Überregulierung dar, daher streichen, bei Angaben für Türen ggf. Normbezug herstellen	streichen	
	6					
	6.1		ge/te	Nutzungsbereiche im Wohnungsbau bzw. individuell genutzte Bereiche in sonstigen Wohnstätten müssen, gegebenenfalls auch abweichend von der Norm, nach individuellen Nutzerwünschen und Erfordernissen, z.B. behinderungsspezifisch gestaltet oder angepasst werden dürfen, wenn nicht gleichzeitig andere Nutzer wider Ihren Willen dadurch Einschränkungen erfahren.		
	6.1.1		ed	korrigierter Text unter 5.5, Absatz 2 einfügen	einfügen: Erschließungsflächen zu diesen Eingängen sollte eine Längsneigung unter 6 % bei einer Länge von 1000 cm nicht überschreiten.	
	6.1.1	Absatz 1	te	bereits in Abschnitt 5.5 geregelt	Absatz streichen und ersetzen durch: Zugangs- und Eingangsbereiche sind barrierefrei zu gestalten. “	
	6.1.1	Absatz 3	te	Hat mit Barrierefreiheit nichts zu tun	streichen	
	6.1.1	Absatz 4	te	Informationsmodelle für Seh- und Hörgeschädigte sollten	Text anpassen	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				bestenfalls nur zusätzlich zu optischen und akustischen Orientierungshilfen Verwendung finden.		
	6.1.1	Absatz 5	ed		ergänzen: „An Haustüren zu Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen der Kategorie A und B ist ...“	
	6.1.1	6. Absatz	ed	Verweis auf Absatz 6.3.2 ist falsch, da der Absatz die Höhe von Steckdosen – Starkstromanlagen beschreibt		
	6.1.2					
	6.1.2.1.	2. Satz	te/ed	Es geht hier vorrangig um die Breite von Fluren, daher „als Bewegungsfläche“ streichen..		
	6.1.2.1		te	Zu sonstigen Verkehrsflächen zählen auch Treppen und Rampen, u.a.m.. Für diese können die Breitenangaben nicht gelten.	„und sonstige Verkehrsflächen“ streichen	
	6.1.2.2		te	wie vor Satz 2 geht in den Anforderungen über die DIN 18025-1 hinaus und ist auf diesen Normungsstand zurückzuführen.	Text ändern	
	6.1.2.3	Absatz 1	te	Vorgabe ist als „sollte“-Maßgabe/Empfehlung zu formulieren	Text ändern	
	6.1.3	Absatz 2	ed	Textteil in 6.1.2.3 anordnen		
	6.1.4					
	6.1.4.1					
	6.1.4.2		ge	Begriff „Beherbergungsräume“ muss näher definiert sein und der Sachbezug „entsprechende Beherbergungsräume“ herstellen. Verbindung zu Wohnungen Kategorie B nicht nachvollziehbar - evtl. Thema Beherbergungsräume davon trennen.		
	6.1.4.2	Absatz 3	ed	Satz unverständlich und überarbeiten		
	6.1.4.2	Seite 25, Absatz 1	te	Es fehlt eine Anforderung aus DIN 18025, Teil 1, Abschnitt 3.4 , 1. Anstrich	Formulierung eines neuen Abschnittes unter 6.1.4.2 nach dem 3. Abschnitt: Die Bewegungsfläche entlang der Möbel, die der	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: **ge** = allgemein **te** = fachlich **ed** = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter-abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
					Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren kann, muss mind. 120 cm breit sein.	
	6.1.4.2	Seite 25, Absatz 3	te	Fernbedienungen setzen in der Regel Kraftbetätigung voraus.	Fernbedienung streichen	
	6.1.4.2	Seite 25, Absatz 2	te	Forderung auf mindestens einen Aufenthaltsraum be-schränken.	Text ändern	
	6.1.5		ge	Bei Küchen sollte darauf hingewiesen werden, dass infolge notwendiger Unterfahrbarkeit des Hauptarbeitsbereiches, sowie durch begrenzte Greifhöhen und -weiten, erreichbarer Stauraum nur begrenzt zur Verfügung steht. Ausziehbare Hochschränke und flexible Container können geeigneten Ersatz bieten. Erreichbarkeit von Oberschränken ergänzen	entsprechenden Text in 6.1.5.1 und 6.1.5.2 ergänzen	
	6.1.5.1					
	6.1.5.2	Absatz 2	te	Der Text ist bezüglich Arbeitsplatte missverständlich. Hieraus kann geschlossen werden, dass es keine Unterschränke geben kann.	„Arbeitsplatte“ sollte in „Bereich der Arbeitsfläche, der zur Vorbereitungsarbeiten dient“ geändert werden. Mindestmaße für Arbeitsfläche sind zu definieren.	
	6.1.6					
	6.1.6.1		ed	Kapitel neu ordnen vom Allgemeinen zum Besonderen	6.1.6.1 Allgemeine Anforderungen 6.1.6.2 Besondere Anforderungen (Text aus Absatz 1 anpassen und Tabelle anfügen)	
	6.1.6.1	2. Absatz	te	ausgenommen bei Pflegebädern oder mehreren Zugängen	Text bearbeiten	
	6.1.6.1	Tabelle 3	te/ed	Die Tabellenform wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bedarf sie in vielen Detailpunkten der inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitung z. B.: Kürzen, Anstriche oder Stichpunkte, Hervorheben durch Fettdruck. Anwendungsbereich „Beherbergungsstätte“ einschränkend definieren - siehe wie 6.1.4.2		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006

Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.1.6.1	Tabelle 3, Zeile 1, Spalten 3 u.4	te	Bewegungsfläche bei Badewannen über volle Länge nachweisen		
	6.1.6.1	Tabelle 3, Zeile 2, Spalte 2	te	Hinweis geben	Neben dem WC-Becken wird eine einseitige Bewegungsfläche mit einer Breite von mindestens 90 cm empfohlen.	
	6.1.6.1	Tabelle 3, Zeile 2, Spalte 5, Seite 28, 2. Absatz	te	Anforderung überzogen. Es kann nicht sein, dass in jedem Geschoss eine barrierefreie Toilette angeordnet werden muss	Absatz streichen	
	6.1.6.1	Tab.3, Zeile 2, Spalte 3	te	WC-Ausladung in der Regel 70 cm erforderlich	Text ändern	
	6.1.6.1	Tabelle3, Zeile 4, Spalte 3-5	te	Duschsitz ist vorzuhalten	Text ändern	
	6.1.6.1	Tabelle 3 4.Zeile, 4. Absatz Spal- te 5	te	Es ist keine Forderung für Öffentliche Gebäude und Arbeitsstätten hinsichtlich Klappsitz bei Duschplätzen vorgesehen, diese ist für Arbeitsstätten und öffentliche Gebäude jedoch erforderlich.	4. Absatz einfügen: "Ein Duschsitz ist vorzusehen."	
	6.1.6.1	Tabelle 3, Zeile 7, Spalten 2 und 3	te	Anpassungsfähigkeit optimiert den Gebrauchswert	Text ergänzen Im Bedarfsfall müssen senkrechte und waagerechte Stütz- / Haltegriffe und Sitze in Duschen und auf WC-Becken nachrüstbar und nach Möglichkeit in Ihrer Höhe oder Anordnung an nutzerspezifische Anforderungen angepasst werden können.	
	6.1.6.1	Tabelle 3, 9. Zeile 5. Spalte	te	Klappliege mit 180 cm berücksichtigt große Körperlängen nicht ausreichend		
	6.1.6.1	Tabelle 3, Zeile 10,	te	Eine mechanische Lüftung ist nur für innenliegende Sanitärräume gefordert. DIN 18030 sollte nicht zusätzliche		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
		Spalte 5		Forderungen aufmachen.		
	6.1.6.1	Bild 8 bis 12	te	Differenzierung der Bewegungsflächen für Wohnungen der Kategorie A und B fehlt	Bewegungsflächen in Kategorie A Wohnungen 120x120 darstellen (z.B. gestrichelt) und beschriften	
	6.1.6.1	Bild 11	ed	Textunterschrift für öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten stimmt nicht überein mit den Maßgaben Tabelle 3, Zeile 1, Spalte 5	Bild 11 Text ändern Bild 12 aus DIN 18024, Teil 2 ergänzen	
	6.1.7					
	6.1.8	Absatz 1	te	In Wohnungen der Kategorie A und B können Mehraufwendungen für Stell- und Bewegungsflächen in Größe von 12-20 m ² erforderlich sein. Darüber hinaus können zusätzliche Räume für Therapie und/oder Pflegepersonen notwendig werden (jeweils ca. 15 m ²). Zu prüfen wäre, ob diese Inhalte tatsächlich normrelevant sind, sondern nicht eher durch förder- und wohnungspolitische Maßgaben bestimmt werden.	entsprechenden Text formulieren.	
	6.1.9	Absatz 1	ge	Ein Freisitz kann nur empfohlen werden und nicht zur Pflicht werden.	„muss“ durch „sollte“ ersetzen	
	6.1.10		ed	Es muss klargestellt werden, dass jeweils nur für mindestens eines der genannten Funktionselemente Maßgaben zu treffen sind	Text überarbeiten	
	6.1.10	3. Absatz	ed	Tisch- bzw. Tresenhöhe bei.... (Text unvollständig) Arbeitshöhe Korrigieren gleich größer 72cm Höhe 68 cm ergibt keinen Sinn, da Bild 6 bereits 69 cm (vorn) an Unterfahrbarkeit fordert	Text überarbeiten	
	6.1.10	4. Absatz	te	„taktil gut auffindbar“ ist nicht praxisingerecht umsetzbar	Textstelle streichen	
	6.1.11		ed	Ergänzen: Diagnostik- und ?	Text ergänzen	
	6.1.11	1. Absatz, 2. Satz	te	Unisex-Kabinen zulassen	Satz ergänzen:	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.1.12					
	6.1.13					
	6.1.14		te	Um den spezifischen Belangen von Besuchern mit Hör- und Sehbehinderung Rechnung zu tragen, sollten Lösungshinweis erfolgen, z.B. Vorhalten elektroakustischer Anlagen, Optimierung Raumakustik, spezifische Beleuchtungs- und Medientechnik.		
	6.1.14	1. Absatz	ed	Angabe ...“130 cm Tiefe“ korrespondiert nicht mit Bild 15	Wert ändern: ...“150 cm Tiefe“	
	6.1.15		te	Um den spezifischen Belangen von Seminarteilnehmern mit Hör- und Sehbehinderung Rechnung zu tragen, sollten Lösungshinweis erfolgen, z.B. Vorhalten elektroakustischer Anlagen, Optimierung Raumakustik, spezifische Beleuchtungs- und Medientechnik. Für Rollstuhlbenutzer sollte auf Arbeitsplätze gemäß Abschnitt 6.1.13 hingewiesen werden.		
	6.2		ge	Anforderungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich beschränken auf öffentlich zugängliche Gebäude und öffentliche Verkehrs- und Außenanlagen Bei den Anforderungen dieses Abschnittes werden keine ausreichenden Unterschiede im Anforderungsniveau bzw. zur Notwendigkeit je nach Nutzergruppe/Nutzung des Gebäudes getroffen. Die Maßgaben nach DIN 18024-2 „Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ sind auf alle Nutzungsbereiche, d.h. auch Wohnungen übertragen worden. Dies führt zu unverhältnismäßigem Aufwand, der durch zusätzliche Anforderungen noch weiter in die Höhe getrieben wird. Die Vermischungen lassen sich durch klare Aufteilung der DIN in mehrere Teile beseitigen		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006

Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.2.1	1. Absatz, 3. Satz	ed	Varianten zulassen		
	6.2.2					
	6.2.3					
	6.2.3.1			Anwendungsbereich einschränken auf notwendige Treppen und Rettungswege		
	6.2.3.2					
	6.2.3.3		te	Orientierungshilfen an Fest- und Fahrtreppen sollten nur für notwendige und Haupteinfahrtstrepptreppen als Mindestforderung in der Norm verankert werden, da sich neben den technischen und wirtschaftlichen Mehraufwendungen bei der Erstellung auch erhebliche Unterhaltsaufwendungen ergeben.	Text bearbeiten.	
	6.2.3.3	Bild 17	ed		Darstellung der Fläche des Aufmerksamkeitsfeldes z.B. als diffus hinterlegte Fläche Darstellungen, die eine Oberflächenstruktur vermuten lassen können vermeiden	
	6.2.3.3	Bild 17	ed	Legende fehlt	Legende ergänzen: „Legende: 1 Treppenlauf“	
	6.2.4.					
	6.2.4.1	2. und 3.Absatz	te	Es sollte eine Empfehlung aufgenommen werden, dass Rampenneigungen in der Regel 6% betragen sollten, um sie deutlich von nur geneigten Flächen abzugrenzen und Radabweiser und Geländer auch funktionell zu rechtfertigen. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. Platzmangel im Bestand) sollten Neigungen bis 10% zulässig sein, wenn die Lauflängen proportional kleiner als 6 m sind und unmittelbar bei Bedarf personelle Hilfe zur Verfügung steht. s. auch Abschnitt. 6.1.1		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Un- ter-abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.2.4.1	2 Absatz	ed	Hinweis: „...“, siehe auch 5.8.“ ergibt keinen Sinn, da 5.8 nicht enthalten ist		
	6.2.4.1	3 Absatz	te	Ausnahme von 6%/ 600 cm ist bereits in 5.5 beschrieben, daher Ausnahmen zulassen	Text umformulieren: Bei Rampenneigungen unterhalb 6 % darf die Rampenlänge erhöht werden. Bei Rampenneigungen oberhalb 6 % darf die Rampenlänge verkürzt werden.	
	6.2.4.1	Bilder 18 und 19	ed	Die Darstellungen in Grundriss (Bild 18) und `Schnitt (Bild 19) versetzen seitlich	Bild 19 entsprechend weiter rechts anordnen, so dass die Darstellungen der Bilder 18 und 19 übereinander liegen.	
	6.2.4.1	Bild 20	ed	Es ist zu differenzieren zwischen Brüstung bei notwendiger Absturzsicherung und Handlauf		
	6.2.4.2	2. Absatz, 2. Satz	ed	Dieser Hinweis ist entbehrlich und führt zu Missverständnissen.	Absatz neu formulieren:	
	6.2.4.2	4.Absatz	te	In Verlängerung einer Rampe in Abwärtsrichtung sollten weder über eine Länge von 300 cm frontal noch 150 cm seitlich abwärtsführende Treppen angeordnet werden dürfen, um Absturzgefahr zu vermeiden.		
	6.2.4.3					
	6.2.5					
	6.2.5.1	1. Absatz	te	Dogmatische kostenträchtige Flächenerhöhung; statt Forderung > Empfehlung für Treppen	Textänderung: „Bei Treppen sollten, bei Rampen müssen einschließlich der Zwischenpodeste beidseitig Handläufe angeordnet werden.“	
	6.2.5.2					
	6.2.5.3					
	6.2.6		ge	Hinweis: Hier geht es nicht mehr nur um öffentlich zugängliche Gebäude, sondern auch um Wohnungen - Struktur gemäß Kommentar zu 6.2, Anwendungsbereiche abgrenzen.		
	6.2.6.1					

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.2.6.2	Tabelle 4, Zeile 1, Spalte 2	ed	Anwendungsbereich von „Drücker“, „senkrechtem Griff“ und „waagerechten Griff“, Spione etc. nicht differenziert Greiftiefe ist nicht praxisingerecht. Abgrenzung zur lichten Durchgangshöhe fehlt..		
	6.2.6.2	Tabelle 4, Zeile 2, Spalte 6	te	Maße auf Notwendigkeit überprüfen und von 150 (250) cm auf 50 cm reduzieren, falls tatsächlich erforderlich.		
	6.2.6.2	Tabelle 4 , 3. Zeile, Spalte 6	te	Erläuterung für das hochgestellte “f“ fehlt Maße auf Notwendigkeit überprüfen und von 150 cm auf 50 cm reduzieren, falls notwendig	Erläuterung entbehrlich; hochgestelltes “f“ streichen	
	6.2.6.2	Tabelle 4 3. Zeile Spalte 6	te	Maß ohne Erläuterung – frontale Anfahrt “ im Zusammenhang mit Bild 25 nicht eindeutig in der Zuordnung zum Abstand der Bedienelemente beschrieben	In Spalte 2 links den Text wie in Zeile 3 einfügen: „Abstände von Bedienelementen zu kraftbetätigten Türen bei frontaler Anfahrt“	
	6.2.6.2	Tabelle 4	te	Waagerechte Griffe auf der Bandgegenseite der Türblattseite dienen Rollstuhlbenutzern zum rückwärtigen Zuziehen einer durchfahrenen Tür. Die Anordnung in einer Höhe von 85 cm ü. OFF ist erfahrungsgemäß für die ergonomische Situation (Schultergelenk) ca. 15 cm zu hoch und sollte auf 70 cm reduziert werden.	Gegebenheit prüfen und Text ggf. anpassen	
	6.2.6.2	Tabelle 4 1. Zeile, Spalte 7	te	Bildverweis für „senkrechte Griffe“ auf Bild 21 falsch, da an der angegebenen Stelle kein senkrechter Griff dargestellt ist	Textänderung: „21“ durch „-“ ersetzen	
	6.2.6.2	Tabelle 4, Fußnote c	ge/te	Es gibt nur Wohnungen nach Kategorie A, aber nicht Wohngebäude	Text ändern	
	6.2.6.2	Tabelle 4, Anmerkung	ge/te	Die Festlegung der Griff- bzw. Bedienhöhe sollte nicht grundsätzlich auf 85 cm festgelegt werden, sondern grundsätzlich im Bereich von 85-105 cm liegen. Eine Prüfung von Abweichungen und Genehmigung im Einzelfall, die aus dem jetzigen Wortlaut im Normentwurf entstehen würde, ist unangemessen und kostenintensiv.		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	6.2.6.2	Bild 21	te/ed	Orientierungshilfen ergänzen (Wechselkontraste); unteren Türdrücker stricheln als Alternative Zuziehgriff ggf. auf 70 cm ü. OFF setzen	Bild 21 ergänzen	
	6.2.6.2	Bild 22	te	Bewegungsfläche von 200 cm ist nicht definiert und zu groß; auf alten Normungsstand 150 x 150 cm beschränken.		
	6.2.6.2	Bild 23	te/ed	Bei Anordnung der geforderten senkrechten Griffe an Schiebetüren sind die daraus resultierenden Einschränkungen der lichten Durchgangs-/fahrtsbreite zu berücksichtigen. Die Vermassung mit 90 cm Öffnung ist auf den Griff bezogen und nicht auf die Türblattkante. Somit ist die lichte Öffnung kleiner als 90 cm dies widerspricht den Forderungen in Bild 22. Die Vermassung der Wanddicke mit 26 cm am rechten Bildrand ist falsch da Türgrifftiefen mit „26“ bezeichnet sind	Bild 23 korrigieren 90 cm muss sich auf lichte Öffnung = Vorderkante Türblatt, nicht Türgriff beziehen. Somit ist auch die das rechte Bezugsmaß 50 anzupassen bzw. auf eine durchgehende Maßkette zu verzichten "26" als Wanddicke an rechten Bildrand ersatzlos streichen und "26" als Vermassung der Leibungstiefe auf jeder Türblattseite angeben	
	6.2.6.2	Bild 24 und 25	ed	anpassen an Tabelle oder streichen - siehe Anmerkungen zuvor		
	6.2.6.3	1. Absatz, 2.Satz	te	Pendeltüren sind so zu beschreiben, dass verzögerte Schließung sichergestellt ist und Durchpendeln verhindert wird.		
	6.2.6.4					
	6.2.6.5					
	6.2.6.6			Garagentore... und sollten kraftbetätigt und fernbedienbar sein.		
	6.2.6.7		te	"Türen müssen kontrastreich...." siehe 6.2.1 Anwendungsbereich orientieren an Einspruch zu Abschnitt 6.2.	"Türen sollten kontrastreich...."	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				Die Anforderungen an lichtdurchlässige Türflügel sind lediglich auf Klarglaskonstruktionen ausgerichtet. Für mattierte bzw. teilweise mit Klarglas ausgestattete Türen gehen diese Forderungen unangemessen. Die Gestaltung wird zu stark eingegrenzt. Eine Differenzierung nach Nutzergruppe/Nutzung des Gebäudes ist nötig. Da großflächig verglaste Türen in geöffnetem Zustand eine Gefahr darstellen, sollte ein Hinweis erfolgen, dass die Fläche und kollisionsgefährdete Kanten so markiert werden, dass sie auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen sicher erkannt werden.	Text überarbeiten: entweder Anforderungen auf Klarglas abstellen oder für andere teilweise bzw. anteilig lichtdurchlässige Türen geringere Anforderungen definieren.	
	6.2.7					
	6.2.7.1					
	6.2.7.1	2.Absatz	te	Der Anforderungsbereich kann sich nicht auf alle Fenster eines Gebäudes beziehen - eingrenzen.	Text ändern	
	6.2.7.2					
	6.2.7.3		te	Die Anforderungen können nur gelten, soweit Sicherheitsaspekte betroffen sind, ansonsten würde es sich hier um einen „Komfortstandard“ handeln.	Einschränkung auf sicherheitsrelevante Bereiche treffen.	
	6.3					
	6.3.1		ed		ergänzen: manuell zu betätigende..	
	6.3.1	1. Absatz, 1. Satz	te	Diese Forderung schließt andere technische Lösungen aus. Bei Heizkörpern mit geringen Höhen oder Handtuchheizkörpern müssen technisch bedingt die Ventile außerhalb der angegebenen Maße angeordnet werden	Textergänzung: „...können soweit nicht technisch bedingt andere Höhen unvermeidbar sind.“	
	6.3.2	1.Satz	te	Höhe von 40 cm weicht von der „Regelhöhe“ bei Installationen von 30 cm ab und ist von allen erreichbar	Höhe bei 30 cm belassen, Satz ersatzlos streichen	
	6.3.2	2.Satz	ed	Bezeichnung „häufig“ führt zu Streitereien Alternative Anordnungen zulassen, z.B. unter Lichtschal-	Satz als Empfehlung formulieren: „Obere Steckdosen sollten in einer Höhe von 85 bis 105 cm über OFF (Achismaß) bzw. unter dem	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				ter	Lichtschalter angeordnet werden".	
	6.3.3		ge	Prüfung, ob ein Verweis auf Fachberichte zulässig ist.		
	6.3.4		ge	s. Hinweise im Vorspann Buchstabe d)		
	6.3.4	5. Absatz, Bild 26	ed	Maß „90 cm“ ist auf den Bildern 26 nicht dargestellt. Die Bedeutung des Absatzes ist nicht zweifelsfrei zu erkennen Prüfen: Widerspruch zur sonstigen Bereichsangabe von 85 bis 105 cm.	Vermassung in den Bildern 26 ergänzen	
	6.3.4	Bild 26	ed	Hochgestelltes „a“ bei senkrechter Vermassung ohne Bezug und entbehrlich	Hochgestelltes „a“ streichen	
	6.3.5					
	7		ge	Bei den Anforderungen dieses Abschnittes werden keine ausreichenden Unterschiede im Anforderungsniveau bzw. zur Notwendigkeit je nach Nutzergruppe/Nutzung des Gebäudes getroffen. Die Maßgaben nach DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen“ sind auf alle Nutzungsbereiche, d.h. auch auf private Verkehrs- und Außenanlagen übertragen worden. Dies führt zu unverhältnismäßigem Aufwand, der durch zusätzliche Anforderungen noch weiter in die Höhe getrieben wird.	Anwendungsbereich eingrenzen auf öffentliche Einrichtungen	
	7.1					
	7.1.1					
	7.1.2	3.Absatz, 1.Satz	te	Weitere Alternativen/Innovationen zulassen.	Textänderung bzw. –streichung: „Ein Absenken des Bordes auf Straßenniveau ist jedoch dann möglich, wenn die Sicherheit blinder und sehbehinderter Menschen in anderer Weise gewährleistet wird. dass neben dem auf Straßenniveau abgesenkten Bord für Menschen im Rollstuhl auch ein Bord für blinde bzw. stark sehbe-	

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
					hinderte Menschen angelegt wird, der eine Höhe von mindestens 6 cm aufweist.“	
	7.1.2	3.Absatz, 1.Satz		Fortsetzung des 1. Satzes	„Die Maßnahmen für blinde und stark sehbehinderte Menschen <u>müssen dann</u> zudem optisch kontrastierend ausgebildet sowie eindeutig auffindbar sein, so dass ein ungewolltes Verlassen des Gehweges, beispielsweise im Bereich des auf Straßenniveau abgesenkten Bordes, verhindert wird (siehe Bilder 30 und 31).“	
	7.1.2	3.Absatz, letzter Satz	ed	Hinweis auf Bild 30 fehlerhaft	Hinweis korrigieren: „(siehe Bilder 31 und 32)“ bzw. „(siehe Bilder 31 bis 33)“	
	7.1.3					
	7.1.3.1					
	7.1.3.1	2. Absatz	ed	Verweis auf Bild 32 ist falsch, da kein Kreisverkehr, sondern Höhe der Bordsteinkante im Bereich von Querungsstraßen dargestellt	Text: „... siehe Bild 32“ durch „... siehe Bild 31“ ersetzen	
	7.1.3.1	Bild 32	ed	Es fehlt ein Hinweis zur Dimension der Maße	Hinweis: „Maße in cm“	
	7.1.3.1	Bild 32	te	Bordsteinhöhe im Eckbereich an die Höhen 0 ist nicht angegeben. Soll eine diagonale Straßenquerung mit Bordsteinhöhe 0 möglich werden?	Hier sollte eine Höhe von + 12 angegeben Alternativ: Bild 32 ist entbehrlich, alle wesentlichen Angaben in Bild 31 enthalten sind und um Maße gemäß Bild 32 ergänzen. Außerdem ist Bild 31 /32 zu stark abstrahiert und sollte einer realen Kurve angepasst werden	
	7.1.3.2					
	7.1.4		te	Die Verweilflächen auf Fahrbahnteilern sollten an den Fahrbahnrandern taktil und farblich kontrastierend begrenzt werden. Sie sollten entweder über eine veränderte Oberflächenstruktur zur Fahrbahn oder über Leitelemente		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				(Aufmerksamkeitsfelder, Leitstreifen) gemäß DIN 32984 verfügen. Begründung: Die taktile wie auch die farblich kontrastierende Begrenzung von Verweilflächen auf Fahrbahnteilern zur Fahrbahn ist für Blinde und Sehbehinderte zur Positionsbestimmung unerlässlich. Damit wird die Gefahr eines unbeabsichtigten Betretens der Fahrbahn verringert, was im Interesse der Unfallverhütung aller Verkehrsteilnehmer liegt. Die Positionsbestimmung und Orientierung wird durch die veränderte Oberflächenstruktur sowie die dort angeordneten Leitelemente (mit einer Gestaltung gemäß DIN 32984) zusätzlich erleichtert. Der hohe taktile und farbliche Informationsgehalt ist insbesondere bei starkem Fahrzeugverkehr mit hohem Geräuschpegel dringend erforderlich.		
	7.1.4	Bild 33	ed	In der Legende sind Gebäude/Grundstück mit „C“ bezeichnet	Korrektur der Legende: „3 Gebäude/Grundstück“	
	7.1.5					
	7.2		te	siehe Anmerkungen zu 7; Diese Anforderung nach mind. zwei Stellplätzen kann keine generelle Regelung sein. Im Wohnungsbau führt dies zu unverhältnismäßigem Aufwand. Ein Ein- oder Zweifamilienhaus benötigt keine zwei Behinderten-Stellplätze.	Text ändern	
	7.2.1					
	7.2.2		te	siehe Anmerkungen zu 7.		
	7.3					
	7.4		te	Die Bordabsenkungen von Notgehwegen in Tunneln sind mit einer Signalfarbe zu kennzeichnen und sollten in die Notfallbeleuchtung einbezogen werden.		

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				Begründung: Farblich gekennzeichnete und beleuchtete Bordabsen- kungen sind gerade im Notfall nicht nur für Sehbehinderte wichtige Orientierungshilfen. Sie können so eine uner- messliche Bedeutung bei der Eigenrettung haben.		
	7.5					
	7.5.1					
	7.5.1.1					
	7.5.1.2					
	7.5.1.3					
	7.5.1.4	2. Absatz letzter Satz	ed	Verweis auf Bild 30 ist falsch	Text korrigieren: „(siehe Bilder 31 und 32)“	
	7.5.1.5					
	7.5.1.6	Letzter Satz	ed	Text: „... nach 6.1.6., Tabelle 4,...“ gibt falsche Tabelle an	Text korrigieren: „... nach 6.1.6., Tabelle 3,...“	
	7.5.2	Letzter Satz	ed	Text: „... nach 6.1.6., Tabelle 4,...“ gibt falsche Tabelle an	Text korrigieren: „... nach 6.1.6., Tabelle 3,...“	
	7.6					
	7.7					
	7.8					
	7.8.1					
	7.8.2					
	7.8.3					
	7.8.4					
	7.8.5					
	7.9					
	7.9.1					
	7.9.2					
	Anhang A		ed	Nach Unterabsatz a) folgt Unterabsatz b)	Den 2. Unterabsatz a) in b) korrigieren.	
	Erläuterungen					
	a)					

H:\Archi1\Barrierefrei Bauen\DIN 18030\2. Stellungnahme 2006\Stellungnahme BAK, Endf.doc

Art des Kommentars: ge = allgemein te = fachlich ed = redaktionell

ANMERKUNG Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

BAK-Stellungnahme zum Norm-Entwurf DIN 18030 [2006-01]

Datum: 13.04.2006	Norm-Entwurf: DIN 18030:2006-01
-------------------	---------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara Chr.		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB leer las- sen	Abschnitt/ Unter- abschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ An- merkung	Kom- men- tar-art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	a)		ed	muss b) heißen	muss b) heißen	
	Literaturhin- weise		ed	Liste sollte gekürzt werden	Wenigstens Veröffentlichungen älter als 10 Jahre streichen, gleiches gilt für Dopplungen wie 1 und 25 etc., es sei denn sie behandeln „spezielle“ Themen, z.B. 5, 10, 16	

aufgestellt: 13.04.2006
Bundesarchitektenkammer